

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

CONTNET AG

vertreten durch den Vorstand

Haidenauplatz 5

81667 München

- im folgenden " CONTNET" genannt -

Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von CONTNET (nachfolgend: AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ihr und ihren Geschäfts- und Vertragspartnern als Unternehmen im Sinne des HGB (nachfolgend: **KUNDE**), insbesondere soweit diese Werbeleistungen, die CONTNET auf mobilen Internetportalen und mobilen Applikationen Dritter anbietet und durchführt, zum Gegenstand haben. Sie gelten als verbindlich vereinbart, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird.

Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte und Vertragsabschlüsse als vereinbart, selbst wenn sich CONTNET nicht erneut ausdrücklich hierauf beruft. Dies gilt insbesondere auch für mündlich, schriftlich, per Fax, telefonisch, elektronisch oder per E-Mail neu erteilte Aufträge bei einer bestehenden Geschäftsverbindung, übermittelte Änderungswünsche oder für die Verlängerung von bestehenden Verträgen.

Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Bedingungen des KUNDEN gelten nur dann als anerkannt, wenn dies von CONTNET ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Ansonsten sind sie für CONTNET unverbindlich, auch wenn CONTNET ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der KUNDE erklärt, nur zu seinen Bedingungen arbeiten zu wollen.

CONTNET ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen dieser AGB werden dem KUNDEN per E-Mail und/oder per Telefax bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der KUNDE nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber CONTNET schriftlich widerspricht.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist der jeweils zwischen CONTNET und dem KUNDEN gesondert vereinbarte Auftrag. Dem Auftrag liegt ein individuelles Angebot von CONTNET zugrunde. Dieses Angebot kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Sämtliche Angebote der

CONTNET sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Der Auftrag kommt zustande, wenn der KUNDE CONTNET den Umfang der zu beauftragenden Leistungen entsprechend des Angebots bestätigt und CONTNET dem KUNDEN daraufhin schriftlich, per Fax, per Email eine entsprechende gesonderte Auftragsbestätigung übermittelt.

- 1.2 Der Auftrag regelt insbesondere den von CONTNET zu erbringenden Leistungsumfang sowie Preise und Zahlungsbedingungen. Einzelvertraglich getroffene Regelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie Abweichendes regeln.
- 1.3 Bei etwaigen Aufträgen von Werbe- und Mediaagenturen an CONTNET ist die jeweilige Werbeagentur verpflichtet, CONTNET einen schriftlichen Nachweis über ihre Berechtigung, für den Kunden zu handeln, vorzulegen. Sollte dieser Nachweis – aus welchem Grund auch immer - nicht erbracht sein, gilt die Werbeagentur als unmittelbare Vertragspartnerin von CONTNET. Für diesen Fall tritt sie mit Zustandekommen des Vertrages die Zahlungsansprüche gegen ihren Vertragspartner aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an CONTNET ab (Sicherungsabtretung). CONTNET nimmt diese Abtretung hiermit an. CONTNET ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung dem Vertragspartner der Werbeagentur gegenüber offen zu legen und geltend zu machen, wenn die Forderung von CONTNET nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit durch die Werbeagentur beglichen ist. Soweit der Sicherungszweck der Forderung entfällt, d.h. die Werbeagentur die Forderung von CONTNET innerhalb der vorstehenden Frist vollständig begleicht, fällt die Forderung an die Werbeagentur zurück.
- 1.4 Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich benannte Werbetreibende angenommen. Die Werbung für die Produkte oder Dienstleistungen eines anderen als des angegebenen Auftraggebers bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch CONTNET. CONTNET hat das Recht, auch mit Wettbewerbern des Vertragspartners Verträge über Werbemaßnahmen zu schließen.
- 1.5 Jegliche Änderung, Anpassung oder Verlängerung des geschlossenen Auftrags bedarf der Schriftform. Etwaige mündliche Zusagen durch Vertreter oder Mitarbeiter von CONTNET bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Fremddienstleister

- 2.1 CONTNET ist berechtigt, sich für die Realisierung der in dem jeweiligen Auftrag aufgeführten Leistungen ggf. der Hilfe Dritter (Fremddienstleister) zu bedienen. CONTNET ist berechtigt, den Fremddienstleistern im Rahmen der Vertragserfüllung, beschränkt auf das zur Durchführung der Maßnahmen Erforderliche, hierfür relevante Daten des KUNDEN zur Verfügung zu stellen.

- 2.2 Etwaige zur Auftragsdurchführung einzurichtende Konten werden von CONTNET eingerichtet und auf den Namen von CONTNET geführt. Der KUNDE hat weder während der Auftragsdurchführung, noch nach dessen Beendigung Anspruch auf Übertragung von oder Zugang zu den bei Werbeträgern und sonstigen Dienstleistern von CONTNET geführten Konten.

3. Werbemittel des KUNDEN

- 3.1. Der KUNDE wird CONTNET die für die Werbung erforderlichen Werbemittel sowie etwaige sonstige Materialien und Informationen vollständig, rechtzeitig und fehlerfrei zur Verfügung stellen. Der KUNDE wird diese zuvor auf ihre technische Fehlerfreiheit und Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Der KUNDE garantiert, dass jegliches CONTNET im Rahmen der Vertragserfüllung überlassene Material für die vereinbarten Zwecke, insbesondere für die Bildschirmdarstellung auf mobilen Endgeräten, im entsprechenden Umfeld und in der vertraglich vereinbarten Art und Größe geeignet ist.
- 3.2. Für die Platzierung von Bannerwerbung ist eine vorherige Anlieferung des Werbemittels von 3 Werktagen und bei Sonderwerbeformen von 5 Werktagen sowie für die Einhaltung der von CONTNET jeweils vorgegebenen technischen Spezifikationen erforderlich. Die Anlieferung der Werbemittel erfolgt an: banner@contnet.de.
- 3.3. Im Falle einer verspäteten Werbemittelanlieferung oder fehlerhaften Werbemittel ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Kampagne nicht mehr garantiert, der Vertragspartner hat auf fristgemäße Vertragserfüllung in diesem Fall keinen Anspruch und eine Rückvergütung in Form einer Gutschrift erfolgt nicht.
- 3.4. Der KUNDE garantiert, dass die von ihm als solche zur vertragsgemäßen Verwendung durch CONTNET freigegebene Werbung als solche sowie ihre Inhalte mit sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen und insbesondere nicht gegen straf-, medien- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen sowie keine Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Daten- schutzrechte usw.) verletzen. Der KUNDE wird in diesem Zusammenhang mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck seiner Werbung insbesondere nicht gegen gesetzliche und/oder gerichtliche bzw. behördliche Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der KUNDE, dies auch im Rahmen seiner mobilen Internetpräsenz zu berücksichtigen und dort auch keine pornografischen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalte darzustellen, nicht zu Straftaten aufzurufen oder Anleitungen hierfür darzustellen und keine Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornografische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Der KUNDE erteilt die vorgenannte Garantie insbesondere auch im Hinblick auf rechtliche Bestimmungen der Länder, in welchen die Werbung bestimmungsgemäß geschaltet wird.

- 3.5. CONTNET behält sich vor, Werbeaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen einer Maßnahme - abzulehnen bzw. zu sperren, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat oder einem vergleichbaren Gremium in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für CONTNET wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist, oder sonstige redliche Gründe gegen eine Veröffentlichung sprechen. Insbesondere kann CONTNET ein bereits veröffentlichtes Werbemittel zurückziehen, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird, und hierdurch die Gefahr besteht, dass die Voraussetzungen von vorstehender Ziffer 3.4 erfüllt werden.
- 3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das eingestellte Werbemittel nach Kampagnenbeginn unverzüglich innerhalb von 12 Stunden zu überprüfen und bei Mangelhaftigkeit zu rügen. Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung oder Schaltung einer einwandfreien Ersatzwerbung, sofern er diese dem Auftragnehmer unverzüglich zur Verfügung stellt.
- 3.7. Der KUNDE verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 3.8. Sofern beim KUNDEN anonyme oder pseudonyme (und somit auch personenbeziehbare) Daten aus dem Zugriff auf die von ihm für mobile Internetangebote der CONTNET ausgelieferten Werbemittel anfallen, darf der KUNDE diese Daten im Rahmen der jeweiligen Kampagne auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten CONTNET generiert worden sind.
- 3.9. Darüber hinaus ist dem KUNDEN eine weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten (anonym oder personenbeziehbar) untersagt. Insbesondere darf der KUNDE die Daten aus Werbeschaltungen auf den mobilen Internetangeboten der CONTNET nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf dem mobilen Internetangebot der CONTNET und deren weitere Nutzung.
- 3.10. Setzt der KUNDE für die Schaltung von Werbemitteln auf den mobilen Internetangeboten von CONTNET Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber alle Verpflichtungen des KUNDEN einhält.
- 3.11. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 3.9 bis Ziffer 3.10. zahlt der KUNDE an CONTNET eine von CONTNET festzulegende Vertragsstrafe, deren Höhe durch das zuständige Gericht überprüfbar ist. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.12. Der KUNDE stellt CONTNET von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie sonstigen Kosten, Aufwendungen und Schäden auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit einer nicht vertragsgemäßen Erstellung der Werbung durch KUNDEN und/oder durch sonstige Nichteinhaltung der Verpflichtungen des KUNDEN aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber CONTNET erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten der

Rechtsverteidigung, die CONTNET zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. CONTNET wird den KUNDEN unverzüglich von allen etwaig vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverteidigung informieren und diesem die Möglichkeit geben, seinerseits das Verfahren gegen den bzw. die Dritten zu führen.

4. Nutzungsrechte, Rechte CONTNETs, Rechte Dritter

- 4.1. Der KUNDE räumt CONTNET sämtliche für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der jeweiligen Werbung einschließlich Internet erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Bearbeitung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten oder zukünftig bekannt werdenden technischen Verfahren sowie aller bekannten oder zukünftig bekannt werdenden Formen der Medien im mobilen Internet. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die mit der Werbung verbundenen Hyperlinks zu setzen. Soweit der KUNDE nach seinem Vertrag mit der CONTNET berechtigt ist, Keywords zu definieren, sichert der KUNDE zu, dass er zu deren Verwendung im Rahmen der Werbung im mobilen Internet berechtigt ist und die Verwendung insbesondere nicht Rechte Dritter verletzt oder sonst rechtswidrig ist.
- 4.2. Der KUNDE garantiert im Wege verschuldensunabhängiger Vertragsversprechen, über die durch diesen Vertrag an CONTNET übertragenen Rechte, insbesondere die erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte, Verfügungsberechtigt zu sein. Der KUNDE garantiert weiterhin im Wege verschuldensunabhängiger Vertragsversprechen, dass Persönlichkeitsrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter durch eine vertragsgemäße Auswertung der Inhalte nicht verletzt werden.
- 4.3. Der KUNDE stellt CONTNET von Ansprüchen Dritter sowie sonstigen Kosten, Aufwendungen und Schäden auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Auswertung der Inhalte und/oder durch Nichteinhaltung der Verpflichtung des KUNDEN gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung, die CONTNET zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. CONTNET wird dem KUNDEN unverzüglich von vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverteidigung informieren und dem KUNDEN die Möglichkeit belassen, seinerseits das Verfahren gegen den Dritten zu führen. Auch in diesen Fällen wird CONTNET vom KUNDEN von den Kosten einer notwendigen (auch außergerichtlichen) Rechtsverteidigung freigestellt. Der KUNDE ist verpflichtet, CONTNET nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- 4.4. Jeder etwaige vom KUNDEN an CONTNET erteilte Gestaltungs- und Designauftrag ist im Zweifel auf die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten beschränkt auf den

unmittelbaren Vertragszweck gerichtet. Alle Kreationen, Entwürfe, Texte, Fotografien, Illustrationen, Mediapläne, Schaltstrategien, Keywordlisten, Computerprogramme, Dateien und sonstigen Leistungen von CONTNET unterliegen im Zweifel den Schutzbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten im Zweifel auch dann, wenn die gemäß § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Etwaige Vorschläge und Weisungen des KUNDEN begründen kein Miturheberrecht, § 8 Urheberrechtsgesetz.

- 4.5. CONTNET überträgt dem KUNDEN im Rahmen des erteilten Auftrags die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht im Rahmen des Auftrags schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird jeweils das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht übertragen. Jede über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehende Verwendung, insbesondere die weitere Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung bedarf der vorab schriftlich zu erteilenden Zustimmung von CONTNET. Die Übertragung und Einräumung der vom KUNDEN erworbenen Nutzungsrechte an Dritte und die Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlich zu erteilenden Zustimmung von CONTNET. An Kreationen, Entwürfen, Texten, Fotografien, Illustrationen, Mediaplänen, Schaltstrategien, Keywordlisten, Computerprogrammen, Dateien und sonstigen Leistungen von CONTNET werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 4.6. Jegliche Einräumung von Nutzungsrechten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Vergütung gemäß Auftrag.
- 4.7. Bei jeder Veröffentlichung einer bei CONTNET beauftragten Leistung ist CONTNET wie folgt als Urheber zu benennen © Contnet AG. Darüber hat der KUNDE, soweit technisch möglich, auf seiner Website und/oder im räumlichen Zusammenhang mit der Leistung von CONTNET einen Hyperlink zu der Internetseite von CONTNET <http://www.contnet.de> anzubringen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt CONTNET zum Schadensersatz. Unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten Vergütung.
- 4.8. Will der KUNDE in Bezug auf die Kreationen, Entwürfe, Texte, Fotografien, Illustrationen, Mediapläne, Schaltstrategien, Keywordlisten, Computerprogramme, Dateien und sonstigen Leistungen von CONTNET formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von CONTNET.
- 4.9. Soweit CONTNET dem KUNDEN bei Auftrags- oder Vertragsdurchführung Werbeanwendungen, insbesondere in Form von Computerprogrammen zur Nutzung zur Verfügung stellt, verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere Marken-, Kennzeichen-, oder sonstige Nutzungsrechte bei CONTNET. Die Nutzungsrechte des KUNDEN beschränken sich auf ein einfaches, nicht weiter übertragbares und zeitlich auf die vereinbarte Werbekampagne beschränktes Nutzungsrecht.
- 4.10. Soweit CONTNET Quell-, Skript- oder Maschinencodes erstellt, verbleiben diese bei CONTNET, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Verschwiegenheitspflicht

- 5.1. Sämtliche Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, die CONTNET dem KUNDEN im Rahmen der Zusammenarbeit überlässt oder zugänglich macht, unterliegen im Zweifel der Verschwiegenheitspflicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen unter anderem fachliche, technische oder wirtschaftliche Informationen, die in mündlicher oder schriftlicher Form, auf Datenträger gespeichert oder in elektronischer Form vorliegen können und die insbesondere firmeneigenes, vertrauliches Know-how (insbesondere über Arbeitsgrundlagen und -weisen, Beratungsstrategien etc.), Software in Form von Computerprogrammen, Maschinen- und Quellcodes, Datenflussplänen, Schnittstellenbeschreibungen, Softwaredokumentationen, Erfindungen, Mediaplänen, Gestaltungsentwürfe, Schaltstrategien, Logins/Passwörter, Verfahrenstechniken sowie alle Aspekte des Marketings, des Vertriebs, der Produktgestaltung und der Preispolitik etc. beinhalten können. Diese Informationen werden im Folgenden zusammengefasst als „**Informationen**“ bezeichnet.
- 5.2. KUNDE verpflichtet sich, alle oben genannten Informationen, die er im Rahmen der Vertragsbeziehung erhält, gleichgültig in welcher Form und auf welchem technischen Weg, nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Eine Vervielfältigung, gleich auf welchem Wege, eine Weitergabe an Dritte und eine Übertragung auf andere Rechner oder Speichermedien ist nur insoweit gestattet, als es zur Erfüllung des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist und bedarf im Zweifelsfall der vorigen schriftlichen Erlaubnis von CONTNET.
- 5.3. KUNDE verpflichtet sich, CONTNET unverzüglich schriftlich über die Nutzung der Informationen durch nicht autorisierte Dritte oder den Verdacht einer solchen Nutzung zu unterrichten und CONTNET bei der Aufdeckung und Verfolgung der Nutzung der Informationen durch nicht autorisierte Dritte bestmöglich zu unterstützen.
- 5.4. KUNDE verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit alle gespeicherten Informationen, insbesondere Logins und Passwörter von sämtlichen Speichermedien, die dem KUNDEN im Rahmen der Vertragserfüllung von CONTNET überlassen wurden, zu löschen. Dies gilt nicht für kampagnenspezifische Informationen wie Reportings etc., bei denen eine Speicherung über den Vertragszeitraum hinaus zwingend erforderlich ist. Dies ist im Zweifel zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 5.5. Die oben stehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten ohne zeitliche Befristung auch über das Ende der vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien hinaus.
- 5.6. KUNDE verpflichtet sich, allen von ihm in die Bearbeitung des Auftrags einbezogenen Personen die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen; das gilt auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für die Zeit nach dem Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen des KUNDEN oder nach der Beendigung der Zusammenarbeit mit solchen Personen.

6. Vergütung/Fälligkeit

- 6.1. Die Vergütung für CONTNET erfolgt nach der individualvertraglichen Vereinbarung auf Grundlage des von CONTNET erstellten Angebots. Die Vergütung wird als Gesamtpauschale, nach Pauschalen für Tagewerke, Monatspauschalen, als Anteil vom Mediaumsatz oder nach performanceabhängigen Kriterien abgerechnet. Sollte die Vergütung im Einzelfall nicht vereinbart worden und dieser Tätigkeit nicht in der Preisliste aufgeführt sein, wird die Leistung von CONTNET mit 180 Euro pro Stunde berechnet.
- 6.2. Über die vereinbarte Vergütung hinaus entstehende Kosten von CONTNET für eine vom Vertragspartner gewünschte oder zu vertretende Änderung des Werbemittels nach Auftragsbestätigung hat der KUNDE zu tragen. Eine Änderung in diesem Sinne ist jede Veränderung des Werbemittels, die nach Auftragsbestätigung oder nach Anlieferung des Werbemittels erfolgt. CONTNET ist nicht verpflichtet die Änderung durchzuführen. CONTNET ist insbesondere für die Gestaltung und den Inhalt des geänderten Werbemittels nicht verantwortlich und nicht verpflichtet, dieses in irgendeiner Art und Weise auf ihre rechtlichen Zulässigkeit und Durchführbarkeit zu prüfen.
- 6.3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von AdImpressions, d.h. der tatsächlichen Anzahl der auf Endgeräte ausgelieferten Werbemittel. Grundlage für die Abrechnung von Kampagnen ist das Reporting des CONTNET AdServers. Reporting-Reklamationen können nur während einer laufenden Kampagne gemacht werden. Nach Abschluss einer Kampagne und Erhalt des Endreportings können Reklamationen abrechnungs- und kompensationstechnisch nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6.4. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.5. CONTNET stellt dem KUNDEN, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Auftrag oder einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung, ihre Leistungen monatlich in Rechnung. Die Leistungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der KUNDE kommt automatisch in Verzug, wenn die in Rechnung gestellte Summe nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von CONTNET gutgeschrieben ist.
- 6.6. Bei Vorauszahlung des Gesamtrechnungsbetrages, der bis zum Beginn der Werbekampagne bei CONTNET eingeht, gewährt CONTNET 2% Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind.
- 6.7. Kommt der KUNDE mit der Begleichung einer in Rechnung gestellten Leistung in Verzug, ist CONTNET berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugseintritts Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen (vgl. § 288 Abs. 2 BGB).
- 6.8. Für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges berechnet CONTNET eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 €.

- 6.9. Gerät der KUNDE länger als 14 (vierzehn) Tage mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, ist CONTNET berechtigt, die aktuell für den KUNDE durchgeführten Kampagnen und Maßnahmen zurückzuhalten und sämtliche Leistungen einzustellen, bis sämtliche säumige inklusive Verzugsschäden und Verzugszinsen vollständig ausgeglichen wurden.
- 6.8. Der KUNDE kann gegen Forderungen von CONTNET mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN mit Gegenforderungen wird ausgeschlossen.

7. Kampagnenbudget, Kreationbudget, Mediabudget, Dienstleistungsbudget, Schaltbudget

7.1. Kampagnenbudget

Kampagnenbudget ist das gesamte Budget, das der KUNDE CONTNET zur Durchführung einer mobilen Advertising / Marketing Kampagne zur Verfügung stellt. Ein Kampagnenbudget umfasst, soweit beauftragt, das Kreationbudget (Ziffer 7.2), das Mediabudget (Ziffer 7.3.) und das Dienstleistungsbudget (Ziffer 7.7.)

7.2. Kreationbudget

Kreationbudget beschreibt das Honorar, dass der KUNDE mit CONTNET zur Realisierung von Kreationleistungen wie der Erstellung von Websites, Programmierungen, Design- und oder Layoutleistungen, Entwicklung oder Bearbeitung von Texten usw. vereinbart. CONTNET ist berechtigt die vereinbarten Leistungen selbst oder durch Beauftragung von Subunternehmern zu erbringen. Das vereinbarte Kreationbudget stellt CONTNET dem Kunden nach Leistungserbringung als Honorar in Rechnung.

7.3. Mediabudget

Mediabudget beschreibt das Budget, welches der KUNDE CONTNET zur Durchführung einer Media Kampagne im mobilen Internet zur Verfügung stellt. Mit dem Mediabudget werden entsprechend des konkretisierten Auftrags Werbeträger zur Schaltung und/oder Buchung von Werbemitteln auf Werbeplätzen sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen beauftragt. Das Mediabudget umfasst dabei regelmäßig die Komponenten Schaltbudget (Ziffer 7.4.), Mediahonorar von CONTNET (Ziffer 7.5.) und Fremddienstleistungen sonstiger Dienstleister (Ziffer 7.6.).

7.4. Schaltbudget

Das vereinbarte Schaltbudget beschreibt den Teil des Mediabudgets, den CONTNET mit dem Kunden zur Beauftragung von Werbeträgern und damit zur Schaltung von Werbemitteln im mobilen Internet vereinbart hat. Der Kunde ist verpflichtet, dass vereinbarte Schaltbudget unverzüglich nach Anforderung durch CONTNET zu zahlen. CONTNET wird - soweit nicht im Auftrag etwas Abweichendes geregelt ist - frühestens 10 (zehn) Tage nach Eingang des Schaltbudgets mit der Durchführung des Auftrags beginnen. Sofern KUNDE das vereinbarte Schaltbudget nicht rechtzeitig vor vereinbartem Kampagnenbeginn an CONTNET zahlt, ist CONTNET nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen. Bei verspätetem

Zahlungseingang trifft CONTNET keinerlei Haftung für eine etwaige Leistungsverzögerung und etwaige hieraus entstehende Schäden beim KUNDEN.

Sollte CONTNET, aus welchen Gründen auch immer, das Schaltbudget nicht in dem dafür vorgesehenen und vereinbarten Zeitrahmen vollständig verwenden, so wird CONTNET den KUNDEN hierüber unterrichten. CONTNET wird das Restschaltbudget innerhalb der laufenden Kampagne nach eigener Wahl auf etwaig bestehende Forderungen gegen den Kunden verrechnen, für den Kunden verwenden oder im Einvernehmen mit dem KUNDEN für einen Folgeauftrag des KUNDEN umbuchen oder an den Kunden zurück erstatten, wenn keine der vorstehenden Möglichkeiten einschlägig ist. Für den Fall, dass die Parteien keinen festen Zeitrahmen für die Verwendung des Schaltbudgets vereinbart haben sollten, ist das Schaltbudget innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Auftrages zu verwenden.

7.5. Mediahonorar

Mediahonorar beschreibt den Teil des Mediabudgets, den die Parteien für die zu erbringenden Leistungen von CONTNET als Honorar vereinbaren. Das Mediahonorar wird regelmäßig als pauschaler Anteil oder als %-Satz vom Schaltbudget ggf. zuzüglich eines sog. Handlingfees für Fremddienstleistungen sonstiger Dienstleister gem. Ziffer 8.6. vereinbart und ausgewiesen. Das Mediahonorar wird vom KUNDEN entweder nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt oder, sofern der KUNDE das gesamte Mediabudget inklusive Mediahonorar überweist, nach Eingang des Budgets und Erbringung der Leistung abgerechnet

7.6. Fremddienstleistungen sonstiger Dienstleister

Beschreiben den Teil des Mediabudgets, den CONTNET für Kosten veranschlagt, die für Leistungen sonstiger Dienstleister (Ziffer 2.1.) im Zusammenhang mit Werbeträgern und deren Beauftragung stehende Dienstleistungen anbieten, insbesondere Efficient Frontier, DART, Bid Management, AdServer etc. Diese Fremddienstleistungen werden zuzüglich Handlingfee von CONTNET nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt oder von dem vom Kunden bereits gezahlten Mediabudget abgerechnet.

7.7. Dienstleistungsbudget

Das Dienstleistungsbudget beschreibt Honorare von CONTNET für die Durchführung von Einzelmaßnahmen und Dienstleistungen im Bereich Affiliate, Email-Marketing, SEO, Hosting. Diese Dienstleistungen werden nach erbrachter Leistung gegenüber dem KUNDEN abgerechnet.

7.8. Jegliche Änderung, Neuplanung und Umstrukturierung eines bereits erteilten Auftrags sowie der Verwendung eines Restbudgets im Rahmen eines Folgeauftrags ist honorarpflichtig und ist CONTNET vom Kunden gesondert zu den üblichen Preisen zu vergüten.

7.9. CONTNET wird die Werbemittel während des gebuchten Zeitraums und/oder bis zum Erreichen der gebuchten Medialeistung in den Werbeträger einstellen. Im Falle einer Unterlieferung wird CONTNET - soweit möglich und angemessen - eine Nachlieferung vornehmen. Sofern eine Obergrenze vereinbart wurde ("maximale Pls"), stellt CONTNET bei Erreichen der Obergrenze

die weitere Auslieferung des Werbemittels ein, unabhängig davon, ob die Obergrenze bereits vor Ablauf einer vereinbarten Laufzeit einer Kampagne erreicht wurde.

8. Gewährleistung

- 8.4. CONTNET gewährleistet die Erbringung des Leistungsgegenstands entsprechend des Auftrags sowie im Zweifel den anerkannten Grundsätzen der Werbewirtschaft. Nicht gewährleistet wird - soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich zugesichert - die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Im Rahmen des erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit, wobei Weisungen des KUNDEN nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 8.5. Eine Mediaplatzierung ist unverzüglich nach deren Schaltung auf etwaige Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen 24 Stunden nach Schaltung zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den KUNDEN bei normaler Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar ist, schriftlich zu rügen. Die Frist ist durch rechtzeitigen Zugang bei CONTNET gewahrt.
- 8.6. Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der KUNDE Anspruch auf Nachbesserung oder Schaltung einer einwandfreien Ersatzwerbung, sofern er diese CONTNET unverzüglich zur Verfügung stellt.
- 8.7. Die Rechte aus Mängelhaftung entfallen, wenn KUNDE ohne Zustimmung von CONTNET den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der KUNDE die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Auftrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 8.9. Soweit die Leistungserbringung von CONTNET mangelhaft sein sollte, wird CONTNET diese Mängel innerhalb angemessener Frist nach entsprechender schriftlicher Anzeige durch den KUNDEN nach eigener Wahl beseitigen. Sollte dies zweimal fehlschlagen, ist der KUNDE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, den Preis angemessen zu mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 6 zu verlangen. Auch im Falle des Rücktritts bleiben bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche von CONTNET (z. B. Stundenhonorare, Materialkosten, Fahrtkosten) bestehen.
- 8.10. Bei Rechtsmängeln kann CONTNET nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der

Leistungsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder im Namen und für Rechnung des KUNDEN dem KUNDEN durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt CONTNET dies innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender schriftlicher Anzeige durch den KUNDEN nicht, ist der KUNDE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.

- 8.11. Beruht ein Sach- oder Rechtsmangel nachweislich auf dem Verschulden von CONTNET, kann der KUNDE unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.12. Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Erhalt oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme der Leistung. Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Erhalt, bzw. Abnahme. Dies gilt nicht wenn CONTNET schuldhaft gehandelt hat oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des KUNDEN.

9. Haftung

- 9.1. CONTNET haftet für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt nur dann auf Schadensersatz, wenn CONTNET oder seinen Mitarbeitern grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Diese Freizeichnung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie durch CONTNET oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, ferner nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit, und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflichten); die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine Haftung von CONTNET für sonstige Fälle und sonstige Schäden, insbesondere mittelbare und Mangelfolgeschäden, die nicht aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren, ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CONTNET.

- 9.2. Bei der etwaigen Platzierung von Werbemitteln auf Suchmaschinen, Ergebnisseiten von Suchmaschinen, Websites, Foren, Chatrooms usw. kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort Hyperlinks o. ä. befinden, die den Zugriff auf andere Websites mit illegalen oder verwerflichen Inhalten ermöglichen. Eine Haftung von CONTNET für eine entsprechende Verlinkung durch den Seitenbetreiber oder die Platzierung der Werbemittel auf solchen Seiten ist ausdrücklich ausgeschlossen. CONTNET wird alles ihr zumutbare und erforderliche veranlassen, um zu verhindern, dass Werbemittel auf Seiten mit illegalen oder verwerflichen Inhalten eingestellt werden. Insbesondere wird CONTNET auf Anforderung des KUNDEN die

einzelnen Suchmaschinenbetreiber, Betreiber von Websites und Vermarkter anweisen, nur solche Websites zur Werbeeinstellung zu buchen, die kontrolliert sind und regelmäßig kontrolliert werden.

- 9.3. Eine Haftung von CONTNET durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, Rechnerausfall bei Internet Providern oder Online Diensten, von CONTNET nicht verschuldeten Kontensperrungen bei Suchmaschinen- oder sonstigen Websitebetreibern, dem Ausfall des AD-Servers der nicht länger als 24 (vierundzwanzig) Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen andauert oder die durch die Weitergabe von Software durch den KUNDE an Verbraucher/deren Endkunden entstehen, sind generell ausgeschlossen.
- 9.4. CONTNET haftet bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Werbemitteln, die vom KUNDEN bereitgestellt wurden, nicht für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit dieser Werbemittel. Der KUNDE versichert, dass er zur Verwendung aller CONTNET übergebenen Vorlagen, Daten, Texte, Bilder oder sonstiger Materialien berechtigt ist und stellt CONTNET diesbezüglich frei und schadlos. Er ist allein für die Prüfung etwaiger Rechte Dritter bei sämtlichen von ihm übergebenen Werbemittel und Vorlagen verantwortlich.
- 9.5. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren kenntnisunabhängig fünf Jahre ab ihrer Entstehung.

10. Reporting

Ist ein Reporting als Teil der vertraglich vereinbarten Leistung bestimmt, erfolgt die Zählung und Abrechnung auf Basis der von CONTNET eingesetzten Adserver und Zählweise, auch wenn die durch Vermarkter von Websites ermittelten Zahlen davon abweichen sollten.

11. Werbung

Der KUNDE erteilt CONTNET, auch über die laufenden Geschäftsbeziehungen hinaus, das Recht, in Werbemitteln oder anderen Medien auf die mit dem KUNDE bestehende Geschäftsbeziehung und den einzelnen Auftrag Bezug zu nehmen und hierbei den Namen, die Marke und Logos etc. des KUNDEN als Referenz zu verwenden. Zudem gestattet der KUNDE CONTNET seine Benennung als Referenz (inkl. Name, Marke, Logos etc.) auf der Website von CONTNET oder in sonstigem Referenzmaterial. Sofern sich daraus Referenzanfragen beim KUNDEN ergeben, bestätigt dieser die genannten Informationen.

12. Kündigung / Kündigungsfristen

- 12.1. Für zeitlich befristete Vertragsverhältnisse gelten die in der individualvertraglichen Vereinbarung festgelegten Kündigungsfristen unberührt der Kündigung aus wichtigem Grund.
- 12.2. Bei Verträgen oder Geschäftsverbindungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen zum Quartalsende die Geschäftsbeziehung kündigen. Unberührt hiervon bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.
- 12.3. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch CONTNET liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentlichen Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN eintritt oder der KUNDE die Zahlungen an CONTNET einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen. Daneben besteht ein wichtiger Grund, wenn gegen den KUNDEN eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des KUNDEN beantragt wird.
- 12.4. Mit der Beendigung des Individualvertrages – gleich aus welchem Grund - werden Beträge, die der KUNDE CONTNET noch schuldet, sofort fällig. Der KUNDE ist außerdem verpflichtet, CONTNET insoweit von allen für den KUNDEN oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen freizustellen. CONTNET ist berechtigt, die für den KUNDEN oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen. Soweit eine Kündigung nicht möglich ist, hat der KUNDE die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Soweit ein Budget vereinbart wurde und dieses zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung bereits ausgezahlt aber noch nicht aufgebraucht ist, ist CONTNET berechtigt, das noch vorhandene Budget für die mit der Stornierung und Abwicklung entstehenden Kosten oder etwaige ausstehende Vergütung zu verwenden bzw. für voraussichtlich noch entstehende Kosten einzubehalten.
- 12.5. Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.
- 12.6. Der KUNDE kann Werbeaufträge nach Vertragsabschluss stornieren. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. CONTNET wird unverzüglich nach Eingang der Stornierung die Schaltung der Werbung beenden.

Eine Stornierung bis zu vier (4) Wochen vor Schaltungsbeginn ist kostenfrei möglich. Für den Fall, dass der Vertragspartner den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt als vier (4) Wochen vor Kampagnenstart kündigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vergütung entsprechend folgender Bestimmung an CONTNET zu leisten:

- bis 4 Wochen vor Kampagnenstart erfolgt keine Zahlung der Vergütung;
- bis 2 Wochen vor Kampagnenstart 30% der Vergütung;
- bis 1 Woche vor Kampagnenstart 50% der Vergütung;
- bis 1 Werktag vor Kampagnenstart 75% der Vergütung;
- nach Kampagnenstart 100% der Vergütung

13. Sonstiges

- 13.1. CONTNET behält sich vor, sämtliche sich aus dem jeweiligen Auftrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. CONTNET ist insbesondere berechtigt, etwaige Forderungen gegen den Kunden an Dritte, auch an Inkassounternehmen und im Wege des Factoring, abzutreten.
- 13.2. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der AGB in ihrer Gesamtheit unberührt. Eine etwaige unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 13.3. Diese AGB unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist München.